

**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.06.1994 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.II/2a "Schillig - Kern" beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.  
 Hohenkirchen, den 19.12.1995  
 Gemeindedirektor

**Planunterlage**  
 Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte VP 7/1993 Maßstab 1:1000  
 Die Verfertigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13(4) Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1965 - Nds. GVBl. S.167). Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.8.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Varel, den 19.12.1995

**Katasteramt Varel**  
 Im Auftrage:  
 Planverfasser  
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von JOHANN H. BONER ARCHITEKT UND PLANER, AUF DER GAST 36B 26316 VAREL - DANGAST  
 Varel, den 19.12.1995

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1995 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB wurden am 25.08.1995 öffentlich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung wurden am 04.09.1995 bis 04.10.1995 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausliegen.  
 Hohenkirchen, den 19.12.1995  
 Gemeindedirektor

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**  
 Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1995 dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3(3) BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.08.1995 bis 04.10.1995 öffentlich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom 04.09.1995 bis 04.10.1995 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.  
 Hohenkirchen, den 19.12.1995  
 Gemeindedirektor

**Vereinfachte Änderung**  
 Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1995 dem vereinfacht geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3(3) BauGB wurde mit Schreiben vom 04.10.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.11.1995 gegeben.  
 Hohenkirchen, den 19.12.1995  
 Gemeindedirektor

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am 17.05.1996 als Satzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) beschlossen.  
 Hohenkirchen, den 17.05.1996  
 Gemeindedirektor  
 Bürgermeister

**Anzeige**  
 Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11(1) und (3) BauGB am 17.05.1996 angezeigt worden.  
 Für die Bebauungsplanänderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11(3) BauGB mit Maßgaben für die Ausarbeitung durch die Gemeinde festgestellt.  
 Jeder den 17.05.1996  
 Aufsichtsbehörde  
 Gemeindedirektor

**Inkrafttreten**  
 Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 17.05.1996 Amtsblatt für den Landkreis Friesland bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 17.05.1996 rechtsverbindlich geworden.  
 Hohenkirchen, den 17.05.1996  
 Gemeindedirektor

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.  
 Hohenkirchen, den 17.05.1996  
 Gemeindedirektor

**Mängel der Abwägung**  
 Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
 Hohenkirchen, den 17.05.1996  
 Gemeindedirektor

\* Nichtzutreffendes streichen

**Präambel**

Aufgrund des § 2(4) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wangerland diese 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.II/2a "Schillig-Kern", bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.  
 Hohenkirchen, den 17.05.1996  
 Bürgermeister  
 Gemeindedirektor

**Textliche Festsetzung**

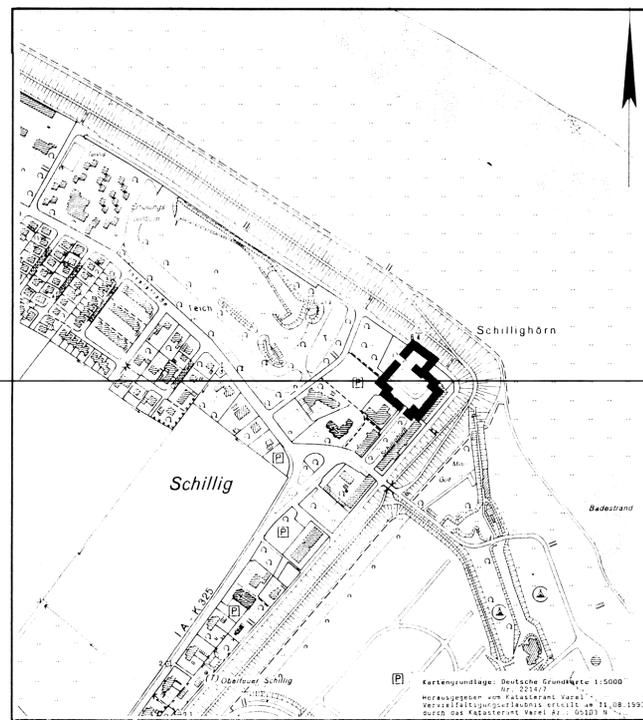
- Zur Minderung der Flächenversiegelung sind die neu anzulegenden Gemeinschaftsstellplätze aus Rasengittersteinen oder aus großflüchtigem Pflaster herzustellen.

**Nachrichtlicher Hinweis**

- Bei Inkrafttreten dieser 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.II/2a werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.II/2a "Schillig-Kern" für diese Teilfläche rechtsunwirksam.

**Nachrichtliche Übernahmen**

- Innerhalb der 50 m breiten Deichsicherungszone müssen bei der Durchführung von Baumaßnahmen Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978, Nds. GVBl. S. 517). Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden und bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters vor Beeinträchtigungen zu sichern und unverändert zu belassen.



JOHANN H. BONER ARCHITEKT + PLANER AUF DER GAST 36B 26316 VAREL-DANGAST  
 Urschrift  
**Gemeinde Wangerland**  
 Landkreis Friesland  
**4. Änderung des Bebauungsplans Nr.II/2a "SCHILLIG - KERN"**